

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

SWISS POLYMERS AG, ZUG / SCHWEIZ

1. Auf alle Verträge und Offerten betreffend den Verkauf von Waren finden ausschliesslich die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Anwendung. Soweit darin nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten die INCOTERMS in der jeweiligen neuesten Fassung. Allfällige Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen des Käufers werden hiermit generell wegbedungen.
2. Nur der Inhalt der schriftlichen Verträge ist gültig. Mündliche Vereinbarungen oder Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch beide Parteien wirksam. Alle Angebote des Verkäufers bleiben freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Abnehmer erklärt werden.
3. Für den Fall, dass wir nach Vertragsschluss Umstände feststellen, welche die Annahme eines gegebenen oder künftigen Verstosses gegen nationale, europäische oder supranationale Vorschriften sowie US-amerikanisches Exportrecht oder bestehende Genehmigungserfordernisse rechtfertigen, steht uns eine angemessene Frist zur Überprüfung des Sachverhaltes zu. Für den Zeitraum dieser Prüffrist sowie der Durchführung eines erforderlichen Genehmigungsverfahrens wird der Eintritt eines Leistungsverzuges einvernehmlich ausgeschlossen. Wird eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt, steht uns ein Recht auf Leistungsverweigerung sowie Rücktritt vom Vertrag zu. Ein Weiterverkauf in Embargoländer oder an gesperrte Personen, ist in jedem Fall genehmigungspflichtig. Es obliegt dem Abnehmer für die Beachtung und Durchführung der relevanten ausserwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetzen seines Landes und des Landes, in welches geliefert werden soll, Sorge zu tragen.
4. Falls nicht anderweitig vereinbart, ist das bei der Beladung der Ware ermittelte Gewicht massgebend für die Verrechnung. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10 % der Vertragsmenge sind zulässig.
5. Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch zukünftigen Forderungen, egal aus welchem Rechtsgrund, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei Hereingabe eines Schecks erlöscht der Eigentumsvorbehalt erst nach vollständiger Gutschrift des Scheckbetrages zu unseren Gunsten. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrage. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche dient. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

Die Weiterveräusserung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesem § vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübereignung ist der Käufer nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräusserung tritt der Käufer schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche die ihm aus der Weiterveräusserung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Soweit wir Miteigentümer geworden sind, gilt die Abtretung in Höhe des Wertes unseres Miteigentumsanteils. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber dem Käufer des Kunden erforderlich sind.

Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Falls wir nach Massgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen.

6. Sollten nach Vertragsabschluss Zweifel über die Bonität oder Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen (z.B. Zahlungsverzögerung, Reduktion oder Aufhebung von Limiten durch die Kreditversicherung etc.) haben wir das Recht, entweder Sicherheiten oder Vorauskasse zu verlangen oder entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
7. Sollten nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben erhöht bzw. neu eingeführt werden oder eine Erhöhung der Frachtkosten eintreten, so sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend anzugleichen.
8. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ohne irgendwelche Abzüge, Verrechnung oder Geltendmachung von Gegenforderungen auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto. Alle Bankspesen mit Ausnahme jener unserer Bank trägt der Käufer. Überschreitet der Käufer den für die Zahlung vorgesehenen Fälligkeitstermin, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen zu zahlen in der Höhe der von einer Schweizer Bank verrechneten Kontokorrentzinsen der jeweiligen Rechnungswährung plus 2 % p.a. vom Fälligkeitstage bis zum endgültigen Zahlungseingang bei uns.
9. Wir garantieren ausschliesslich, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen des Herstellers entsprechen. Jede weitere Gewährleistung ist wegbedungen. Technische oder chemische Angaben hinsichtlich des Produktes beinhalten insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften oder Einsatzmöglichkeiten.
10. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Entdecken, zu rügen. Unterlässt der Käufer diese Anzeige oder wird die Ware von ihm verbraucht, vermischt, verarbeitet oder veräussert, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Bei einer Reklamation können wir einen unabhängigen Inspektor (wie z.B. SGS) einsetzen. Dessen Report ist bindend für alle Parteien. Der Käufer hat, den von diesem Inspektor bezeichneten Personen geeigneten Zugang zu den von der Reklamation betroffenen Waren zu gewähren.
11. Bei unverpackt gelieferter Ware (in Silo-LKW's oder Bahnkesselwagen) muss der Käufer vor deren Entladung ein Muster ziehen und dieses unverzüglich prüfen. Unsere Gewährleistungspflicht sowie Haftung erlöschen in jedem Fall mit dem Auslad der Ware, selbst wenn der Käufer auf die Prüfung von Mustern verzichtet hat. Jeder Umlad/Umpumpen von unverpackter Ware gilt in diesem Sinne als Auslad.

12. Schadenersatzansprüche können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn wir den Schaden mindestens grobfahrlässig verursacht haben. Die Geltendmachung von Folgeschäden ist ausgeschlossen. In jedem Falle ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach auf den Kaufpreis des verzögerten oder ausgebliebenen bzw. mangelhaften Teils unserer Lieferung beschränkt. Bei berechtigten und rechtzeitigen Rügen haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder für die reklamierte Menge Ersatz zu liefern oder den Kaufpreis gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung einer Mängelrüge oder einer sonstigen Reklamation entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Bei Verzögerungen unserer Lieferungen ist uns durch den Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen. Exakte Lieferdaten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Standgelder für Transportmittel, welche durch verzögerte Abladung entstehen, gehen zulasten des Käufers, falls der Abladetermin bestätigt wurde.

13. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Fälle höherer Gewalt, auch wenn diese unseren Vorlieferanten betreffen, befreien uns von unserer Lieferverpflichtung. Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
14. Mit Ausnahme des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes gemäss §4, auf welche deutsches Recht Anwendung findet, gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. Sollten sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als ungültig erweisen, berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen Im Übrigen nicht.
15. Wir erheben und verarbeiten Daten nach Massgabe der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Schweizer Datenschutzgesetzes. Wir behalten uns das Recht vor, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen, Banken) zu übermitteln.